

Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern. Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele gewährleistet die Verfassung die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen.

Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes der Bürger ist nach Artikel 21 ein öffentlicher Wirtschaftsplan vom Staat aufzustellen, dessen Durchführung von der Volksvertretung überwacht wird.

Übereinstimmend mit Artikel 153 Abs. 1 der Weimarer Verfassung wird nach Artikel 22 das Eigentum verfassungsmäßig gewährleistet, wobei sich sein Inhalt und seine Schranken aus den Gesetzen ergeben. Diesem Wortlaut ist hinzugefügt, daß sich Inhalt und Schranken auch aus den sozialen Pflichten der Gemeinschaft gegenüber ergeben müssen. Dadurch ist im Verhältnis zur Weimarer Verfassung ein Fortschritt für die schaffenden Menschen erzielt.

Artikel 24 stellt, wie auch Artikel 153 der Weimarer Verfassung, fest, daß Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen, während die Weimarer Verfassung im Absatz 3 nur festlegte, daß sein Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das Gemeine Beste. Der wesentliche Unterschied liegt hier in „sollen“ und „dürfen“. Die Kannbestimmung der Weimarer Verfassung ist im Sinne des Fortschritts durch Artikel 24 in eine Mußbestimmung ersetzt worden. Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohles hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge. Sonst können Beschränkungen des Eigentums sowie Enteignungen nur vorgenommen werden, wenn sie zum Wohle der Allgemeinheit dienen und auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Der Artikel 24 verbietet weiter alle monopolkapitalistischen Unternehmungen sowie den privaten Großgrundbesitz von mehr als 100 ha.

Nach Artikel 25 sind alle Bodenschätze und Naturkräfte in das Volkseigentum zu überführen.

Die Überführung in Volkseigentum erfolgt nicht automatisch durch das Inkrafttreten der Verfassung. Die Volkskammer ist jedoch kraft zwingender Verfassungsnorm verpflichtet, unverzüglich die entsprechenden Gesetze zu beschließen. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung gehört die Sozialisierung zu den verfassungsbedingten Aufgaben des Parlaments, deren Lösung von den Mehrheitsverhältnissen in der Volkskammer unabhängig ist. Die Anweisung des Artikels 25 hat nicht den Charakter einer verbindlichen Direktive.

Die Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte standen nach Artikel 155 der Weimarer Verfassung lediglich unter Aufsicht des Staates.